

QUINTILIANSTUDIEN

I. Das Kapitel über die Synthesis (IX 4)

Der Synthesis hat Quint. einen umfangreichen Abschnitt gewidmet, an dessen Schlusse er sich wegen der Länge des Buches entschuldigt¹. Betrachtet man die Gliederung, so hebt sich deutlich § 1—19 als Einleitung ab: hier setzt sich Quint. mit Cicero auseinander: er würde nicht nach ihm über den Gegenstand schreiben, wenn nicht seine Synthesis in Briefen (des Brutus und Calvus) getadelt worden wäre, und wenn nicht nach ihm mehrere (er nennt § 88 den Dionys von Halikarnass) über dasselbe Thema geschrieben hätten. Schon hier ist eigentlich klar, dass Cicero zwar fortwährend berücksichtigt wird, aber doch nicht die Hauptquelle ist; die von Quint. benutzten Cicerostellen nennt Sehlmeier, Beziehungen zwischen Quint. und Cicero, Münster 1912. — Mit § 3 beginnt eine Verteidigung der Synthesis gegen ihre Verächter. Es werden allerlei allgemeine Gedanken aufgeboten über das Verhältnis der Kultur zur Natur und die Vereinigung von Schönheit und Zweckmässigkeit, die zweifellos aus der hellenistischen Philosophie stammen und die sonst in der Rhetorik nicht zu begegnen scheinen; nur § 8 ist aus Cic. Orat. 228 genommen. § 9 wird der natürliche Einfluss der Musik auf unser Gemüt ins Treffen geführt, und die gewöhnlich in diesem Zusammenhang erscheinenden Pythagoreer genannt². § 13—16 preisen die Macht der Synthesis in der Rede: als Beweis dient die

¹ § 146 *finem imponere egresso destinatum modum volumini festino*.

² Abert, Lehre vom Ethos, S. 5. Die von Mutschmann, Tendenz der Schrift vom Erhabenen, S. 103 angeführten Parallelstellen passen nicht; vgl. vielmehr Porph. vit. Pyth. 32. Hermog. 223, 7 R. Dio or. 32, 57. Vgl. u. § 116. Rudberg, Forschungen zu Poseidonios (Upsala 1918) S. 150.



Beobachtung, dass man die gute Wirkung einer Stelle durch Umstellung der Worte zerstört. Der Schluss wendet sich gegen den Einwand, dass die Alten nichts von der Synthesis gewusst hätten; Cicero wird genannt; um an seiner Behauptung, Lysias, Herodot und Thukydides hätten sich um den Numerus¹ nicht gekümmert, Kritik zu üben. Quint. scheint aber (oder will den Schein erwecken) gerade durch ihn zu dieser Erörterung veranlasst zu sein. Denn er beginnt § 16 mit dem aus Cicero stammenden Gedanken: die Redner haben die Lehre von der *compositio* zuletzt ausgebildet oder doch zur Vollendung gebracht: dazu vgl. Orat. 168 ff.

Mutschmann hat diese ganze Einleitung als einheitlich in Anspruch genommen — und wirklich könnte man höchstens § 16—18 abtrennen — und wegen Berührung mit der Schrift vom Erhabenen auf Theodoros zurückgeführt. Nicht alles, was er anführt, ist stichhaltig, aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit bleibt; freilich reicht sie nicht so weit, dass man Theodoros, den Quint. sonst nur bei Fragen der Definition und Inventio nennt, zur direkten Quelle machen dürfte².

Vor der eigentlichen Tractatio stehen zwei Vorbemerkungen. Die eine wird etwas ungeschickt damit eingeführt, dass es eine *oratio vincita* und eine *soluta* gebe; vgl. zum Ausdruck Dion. Hal. II 8,20 ἔστι τοῖνυν πᾶσα λέξις, ἢ σημαί

¹ Cic. or. 186 *et Herodotus et eadem superiorque aetas numero caruit, nisi quando temere ac fortuito. 219 si quae veteres illi, Herodotum dico et Thucydidem totamque eam aetatem, apte numeroque dixerunt, ea sic non numero quaesito, sed verborum collatione ceciderunt.* Von Lysias sagt er nichts: wie Quint. dazu kam, ihn zuzufügen, kann man vielleicht mit Mutschmann S. 107 beantworten.

² Sicher Recht hat er, wenn er die voreilige Zuweisung von § 9 f. an Caecilius durch Coblenz und Ofenloch bekämpft. Übrigens ist der Gedanke *natura ducimur ad modos* ganz gewöhnlich; vgl. Cic. Orat. 177 (Rh. Mus. 62 S. 95), Dion. Hal. II 38, 17. Noch näher kommt Hermog. 223, 9 R. Zu § 13 *quaedam et sententiis parva et elocutione modica virtus haec sola* (die σύνθεσις) *commendat* vgl. ebd. 11, 10, wo es von einer Homerstelle heisst: διὰ γὰρ τῶν εὐτελεστάτων καὶ ταπεινοτάτων ὀνομάτων πλέκται πᾶσα ἡ λέξις (12, 6 μικρὰ καὶ φαῦλα πράγματα τε καὶ ὀνόματα) und im Anschluss daran wie bei Quint. durch eine Auflösung der σύνθεσις die Probe auf das Exempel gemacht wird (vgl. Mutschmann S. 105). Die sehr verständige Begründung der Vernachlässigung des numerus durch Lysias und die Historiker (§ 17 f.) geht über den Gesichtskreis des Dionysios hinaus.

νομεν τὰς νοήσεις, ἢ μὲν ἔμμετρος ἢ δὲ ἄμμετρος. Was Quint. eigentlich sagen will, ist, dass für Dialog, Brief und unbedeutende Prozesse die Synthesis, also die ganze folgende Erörterung, nicht in Betracht komme. Etwas ähnliches steht bei Aquila 27, 12 *est igitur omnis oratio aut soluta . . ea plerumque in sermone assiduo et in epistolis utimur; interponitur autem et iudicialibus orationibus, ubi aliquid simile et proximum sermoni volumus effingere.* Der treffliche Spalding meinte, Aquila müsse von Quint. abhängig sein; aber von solcher Abhängigkeit finden sich sonst keine Spuren, und Spalding weist selbst darauf hin, dass Aquila drei Grundformen der Prosa kennt, während bei Quint. nur zwei erscheinen. Ferner hat auch der Übergang in § 22 seine Parallele bei Aquila; es heisst bei Quint.: *at illa conexa series tres habet formas* (nämlich Komma, Kolon, Periode), bei ihm: *sed hic ambitus constat ex membris, quae cola Graeci vocant, et ex caesis, quae commata appellant* (die er *incisa* nennen würde, wenn er wirklich von Quint. abhängig wäre). Hier liegt eine gemeinsame Quelle vor, deren Benennung als Caecilius keineswegs sicher ist (fr. 51 Of.). Denn dass Caecilius wahrscheinlich im Zusammenhange der Figurenlehre über Komma, Kolon und Periode gehandelt hatte (fr. 53), kann natürlich nichts beweisen (s. schon Auct. ad Her. 4, 26). Wichtig erscheint mir die Verwandtschaft der Lehre Aquilas mit der von Demetr. 19—21 vorgetragenen, der drei Arten der Periode unterscheidet: historische, dialogische und rhetorische. Die erste Gattung, die Quint. nicht kennt, deckt sich etwa mit der *perpetua* Aquilas, der von ihr sagt: *ea praecipue historiae et descriptioni convenit.* Zugrunde liegt dem allem schliesslich Aristoteles' Scheidung von γραφική und ἀγωνιστική λέξις, die zuletzt als ἀφελής und πολιτικός λόγος wieder erscheint: das Verhalten dieser beiden Stilgattungen zum Rhythmus bespricht Aristeid. 514, 4—16 in einem Abschnitt, der vieles mit Quint. Vergleichbare bietet; vgl. zu 18 *historiae, quae currere debet ac ferri, minus convenissent insistentes clausulae et debita actionibus respiratio* Z. 7 τῆς μὲν ἀφελείας ἐστὶ τὸ ἀπλῶς προχωρεῖν τὸν λόγον καὶ ἔλκεσθαι αἰετὴν τὴν ἀκοὴν κατὰ τὸ ὅμοιον καὶ μηδαμοῦ ἐγκοπὰς εἶναι τοῦ λόγου μηδὲ ἐνίστασθαι που πρὸς τὴν ἀκοὴν¹.

¹ Die Lehre ist jüngst von W. Schmid Rhein. Mus. 72 S. 245

Die mit § 23 einsetzende Tractatio gliedert sich in drei deutlich gesonderte und sowohl in § 22 als in 147 angegebene Teile: *ordo*, *iunctura*, *numerus* (vgl. § 27). Das ist eine sonst nicht bekannte und natürlich auch nicht von Quint. selbst herstammende Einteilung¹. Der *ordo* wird in *verba singula* und *contexta* geteilt (vgl. 8, 1, 1. Cic. part. 16 usw.), nicht sehr glücklich, da sich's doch in ihm eben nur um *coniuncta verba* handeln kann: so bleibt für die *singula* nur das Asyndeton übrig. Es werden kurze Regeln über Wortstellung gegeben, und damit ein der antiken Grammatik und Rhetorik sonst fremdes Gebiet betreten; die Anregung dazu geht zT. auf Chrysipps Schrift Ὑπὲρ συντάξεως τῶν τοῦ λόγου μορίων zurück, aus der Dionys de comp. K. 5 einiges mitteilt. Aber dieser benutzt bereits einen Bestreiter Chrysipps², und die Bemerkungen Quintilians § 24 *illa nimia* — § 25 können auf denselben oder — was nicht ausgeschlossen ist — auf Dionys selbst zurückgehen. Die zweite Regel, das zeitlich frühere auch voranzustellen; die eigentlich in die Lehre von der Disposition eingreift, ist uralt und findet sich schon bei Anaxim. 30 p. 72, 10³. Das leitet die Lehre vom Hyperbaton ein, bei dem eben von der Nachstellung des zeitlich früheren die Rede zu sein pflegt. In § 26 wird die Endstellung des Verbums besprochen, von der mit Rücksicht auf den *numerus* abzuweichen gestattet wird; dazu ist ad Her. 4, 44 zu stellen: die *traiectio* (dh. das Hyperbaton) *multum proderit ad continuationes* (wie § 27 zeigt, etwa Perioden), *in quibus oportet verba sicuti ad poeticum quendam extruere numerum, ut perfecte et perpolitissime possint esse absolutae*. Die Bemerkung über die Aufnahme des Hyperbaton unter die Figuren bezieht sich auf Caecilius: s. 9, 3, 91 (fr. 67). 23 (fr. 67 a)⁴: aber gerade

lehrreich besprochen, der die Scheidung von λόγος ἀφελής und πολιτικός auf Poseidonios zurückführen möchte. Der Beweis dafür scheint mir nicht erbracht, so gern ich zugebe, dass Poseidonios auf die Anerkennung des Platon und Xenophon als Stilisten einen erheblichen Einfluss ausgeübt hat.

¹ Hermogenes zB. kennt nur *iunctura* und *numerus*, und beschränkt jene auf den Hiat (Herm. Becker Hermogenis de numero oratorio doctrina. Münster 1896 S. 11).

² Vgl. Rhein. Mus. 62 S. 91.

³ Vgl. Alex. Num. Rhet. gr. III 38, 16. Phoibamm. ebd. 48, 16. Kokondr. 238, 24, die wohl alle auf Caecilius zurückgehen.

⁴ Der Sinn dieser Bemerkung ist unklar und der Text kaum

sie wirkt wie ein Einschiebsel. Vgl. auch § 144. Dann folgen Aphorismen über fehlerhaftes und erlaubtes Hyperbaton, mit Belegen aus Cicero, Maecenas und Domitius Afer, die alle von Quint. selbst beigebracht sein können.

Die Lehre von der *iunctura* (§ 32–44) wird auch wie die vom *ordo* nach *verba singula* und *coniuncta* eingeteilt; doch werden anstelle der letzteren *incisa*, *membra*, *periodi* genannt. Zu sagen ist am meisten über die *verba*: von den *incisa* usw. handelt nur § 44. Abgehandelt wird Kakosyntheton (s. 8, 3, 45) und Hiat: bei diesem werden phonetische Bemerkungen gemacht, wie sie anders und in anderem Zusammenhange auch bei Dionys stehen (Rh. Mus. 62 S. 96), und genauere Vorschriften gegeben, als wir sie sonst bei Römern und, wie es scheint, auch bei Griechen finden¹. Das auch der Hiat ein Kunstmittel sein könne, wird von § 35 an ausgeführt und am Schlusse mit Ciceros Äusserung Orat. 77 belegt (s. etwanoch Demetr. 68 E.) während für das vorhergehende Cicero kaum direkte Quelle ist, obwohl die Bemerkung über Theopomp und die Isokrateer Orat. 151 steht². Dann lehrt Quint. über den Zusammenstoss von Konsonanten am Wortende Dinge, die so nur hier stehen: Dionys handelt im Allgemeinen über die Natur verschiedener Laute, und auch Ciceros Äusserungen, die für den Abfall des *s* zitiert werden³, sind nur

in Ordnung. Was überliefert ist, kann allenfalls heissen: 'Zwar (*sine dubio* wie 1, 6, 12. Petron 30; mehr bei Klotz s. v.) ist jedes schliessende Verbum ein Hyperbaton, aber das gehört zu den Figuren d. h. den Vorzügen des Ausdrucks'. Aber die Worte *omne quod non cludet hyperbaton* sind sprachlich bedenklich, und der Zweck der ganzen Bemerkung unklar; in jedem Falle ist es wohl ein Einschub, über den hinweg die Gedanken sich verbinden: *non enim* usw. (§ 27) knüpft an den Satz an, dass man dem Rhythmus zuliebe die Worte verschieben könne.

¹ Vgl. Heuer, De praeceptis Romanorum euphonicis. Jena 1909 S. 41.

² Quint. spricht von allen Isokratesschülern und besonders Theopomp, Cicero von Theopomp und seinem Lehrer Isokrates. Dionys tadelt Theopomp ausführlich ep. ad. Pomp. 10 (I 247, 16). Demetr. 68 Ἰσοκράτης μὲν γὰρ ἐφυλάττετο συμπλήσσειν αὐτὰ (τὰ φωνήεντα) καὶ οἱ ἀπ' αὐτοῦ. 299 ἡ λειότης ἡ περὶ τὴν σύνθεσιν, οἷα κέχρηται μάλιστα οἱ ἀπ' Ἰσοκράτους, φυλαξάμενοι τὴν σύγκρουσιν τῶν φωνήεντων γραμμάτων, οὐ μάλα ἐπιτηδεῖα ἐστὶ δεινῷ λόγῳ.

³ Auch *pomeridiem* stammt aus anderer Quelle als aus Cic. Orat. 157, wo *posmeridianus* genannt wird.

eine Nebenquelle; wertvolle Tatsachen, die letzten Endes aus grammatischer Quelle stammen, werden mitgeteilt. Ferner warnt er vor dem Zusammenstoss gleicher Silben wie zB. auch Diomed. 465.

Zu den Sätzen über die Vermeidung mehrerer einsilbiger, kurzer und langer Worte (§ 42) ist Dionys II 44, 12 zu stellen (vgl. Hermog. 309, 11 R.) μήτ' ὀλιγοσύλλαβα πολλὰ ἐξῆς λαμβάνοντα (κόπτεται γάρ ἡ ἀκρόασις) μήτε πολυσύλλαβα πλείω τῶν ἱκανῶν. Gewöhnlich ist auch das Verbot der Homoioteleuta; vgl. Dionys Z. 16 χρῆ δὲ καὶ τὰς πτώσεις τῶν ὀνοματικῶν ταχὺ μεταλαμβάνειν . . . καὶ τὴν ὁμοιότητα διαλύειν συνεχῶς ὀνομάτων τέ τινων ἐξῆς τιθεμένων πολλῶν καὶ ῥημάτων, Auct. ad Her. 4, 18 (*compositio conservabitur*) *si non utemur continenter similiter cadentibus verbis*. Aber da auch zum Folgenden (*ne verba quidem verbis aut nomina nominibus similiaque his continuari decet*) bei Dionys in derselben Reihenfolge genau Entsprechendes steht mit derselben Warnung vor κόρος (vgl. 46, 14. 84, 10. Quint. 143), so ist ein näheres Verhältnis anzunehmen: hat Quint. nicht selbst den Dionys eingesehen, so hat seine Vorlage es getan, oder es liegt Benutzung derselben Quelle vor.

Der Abschnitt über den numerus geht nach einer kurzen Bemerkung über den Unterschied von Rhythmus und Metrum, zu der ich wohl Ähnliches, aber nicht genau Entsprechendes kenne (zB. Arist. Quint. I 13.23), auf die bekannte Lehre von den drei Rhythmengeschlechtern über, die auch Cicero Orat. 188 bringt; was dann über den Unterschied von rhythmischen und metrischen Füßen gesagt wird, findet sich am ehesten bei Arist. Quint. 1, 13; zu dem Satze über die 4- und 5-zeitigen Silben vgl. Dionys K. 15 (II 57, 18), Schol. Hephaest. 180, 4 mit Consbruchs Nachweisen. Hier und im Folgenden hat sich Quint. ebenso wie Cicero und Dionys ziemlich tief auf die Metrik eingelassen, ohne doch dieselben Quellen zu benutzen; er hat sich an das damals Gangbare gehalten und nicht so alte Quellen wie Dionys aufgesucht.

Für die Prosa kommen aber nur die metrischen Füße in Betracht (§ 52): nicht nur schleichen sich ganze Verse in sie ein (vgl. 72), sondern man kann sie auch zur Not in Verse bringen, was langweilige Grammatiker auch getan haben¹.

¹ Das muss der Sinn der Stelle sein, die Spalding und Halm

Daran schliesst sich eine Erörterung über Ciceros Gebrauch des Wortes *numeri* (Orat. 201 u. ö.), zu dessen Erläuterung Vergil und Horaz herangezogen werden; Quint. verteidigt und adoptiert Ciceros Gebrauch von *numerus* im Sinne von oratorischem Rhythmus. Nebenher führt er aus ihm (Orat. 187, 220) die alte Regel an, die Rede solle weder ἄρρυθμος noch ἔνρρυθμος sein; sie hätte ihrer Wichtigkeit wegen eine ausführlichere Behandlung und einen auffallenderen Platz verdient, doch ist Quint. durch § 2 entschuldigt: *accedam in plerisque Ciceroni atque in iis ero, quae indubitata sunt, brevior.*

§ 58—60 bilden eine Zwischenbemerkung über die Ekloge mit Rücksicht auf die Synthesis, die eigentlich zum ganzen Kapitel und nicht bloss zum Abschnitt über den Rhythmus gehört: das entspricht dem ersten Punkt der von Dionys K. 6 gegebenen Einteilung τί μετὰ τίνος ἁρμοζόμενον πέφυκε καλὴν καὶ ἡδεῖαν λήψεσθαι συζυγίαν; doch spielen auch die beiden anderen hinein; vgl. zu *adicere* und *detrahere* ἀφαίρεσις und προσθήκη S. 27, 24 und 33, 8. 97, 12; das *figuris mutare casus atque numeros* entspricht dem σχηματίζειν (s. bes. K. 8). Vielleicht ist dieser ganze Zusatz mit Rücksicht auf Dionys eingefügt. Zum Schlusssatz: *is optime componet, qui hoc non solum componendi gratia facit* vgl. 144 *ne laborata videantur* (u. S. 260) und Dionys 86, 19 ἔχει δέ τινα χάριν . . . καὶ τὸ οὕτω συγκείμενον ὥστε μὴ συγκεῖσθαι δοκεῖν.

§ 60—71 befassen sich mit der von Cic. Orat. 199 ff. behandelten Frage: *totone in ambitu verborum numeri tenendi sint an in primis partibus atque in extremis*. Die Begründung: *neque enim loqui possumus nisi syllabis brevibus ac longis, ex quibus pedes fiunt* steht ähnlich bei Dionys K. 17 πᾶν ὄνομα καὶ ῥῆμα καὶ ἄλλο μόριον λέξεως, ὅτι μὴ μονοσύλλαβόν ἐστιν, ἐν ῥυθμῷ τιμὶ λέγεται. Vgl. Demosth. 48. Mit Cicero finden sich natürlich manche Berührungen, vgl. zu 62 *quo animi velut respirant ac reficiuntur . . hoc auditor expectat* Cic. 199 *cum aures extremum semper expectent in eoque acquiescant*. Aber er ist nicht die eigentliche Quelle, wie schon die Sätze über den Anfangsrhythmus zeigen (§ 63). Denn die Verwendung des Anfanges der Kranzrede hat Quint. anders-

richtig beurteilt haben. Vgl. Dionys. K. 26, bes. S. 140, 18. Cic. de or. 3, 185. Orat. 183 (Sehlmeyer S. 71).

woher; dass es eine berühmte Stelle war, zeigt z. B. Dionys K. 25 S. 130, 15. Dasselbe gilt von der anderen Stelle (or. 9, 17) *quae ab uno quod sciam Bruto minus probatur, ceteris placet*, über die also Brutus in seinem Briefwechsel mit Cicero gehandelt hatte; diesen hatte schwerlich Quint. noch selbst gelesen, und so weist uns dieses Zitat wie so Vieles in die Zeit etwa des Tiberius. Brutus ist es natürlich auch, der gewisse ciceronische¹ Klauseln tadelte. Was Quint. dann (§ 65) von der Verteilung der Klausel über ein oder mehrere Worte sagt, mit Belegen aus Vergil, Horaz und Ovid², ferner über die Vermeidung mehrsilbiger Worte am Hexameterschlusse, ist schwerlich von ihm selbst beobachtet. Die sehr vorsichtigen und feinen Beworkungen über den Binnenrhythmus, von denen man wünschte, sie wären immer beherzigt worden (§ 66—71), finden sich m. W. sonst nirgends.

Die Warnung vor Versen in der Prosa (§ 72—78) ist alt, neu aber die Regel, man müsse Versschlüsse am Satzschluss, Versanfänge am Satzanfang meiden³. Auch hier sind Brutus' Briefe benutzt, offenbar von einem Autor, der Cicero gegen seine Angriffe verteidigte und aus seinen eigenen Briefen den Beweis führte, wohin die Missachtung des Rhythmus führte. Die Warnung vor Senaren und Hexametern stimmt zu Cic. Orat. 194 u. ö., die Zulassung des iambischen Rhythmus im sermo zu ebd. 197. Die falsche Messung des Anfangs der Pisoniana (wohl mit Hiat hinter *di*) und die ungeschickte des Anfanges des Bellum Iugurthinum könnte auf Quintilians eigene Rechnung kommen. Dass den letzten Sätzen (von § 77 *atqui* an) eine gute griechische Quelle zugrunde liegt, zeigt die Verwendung des Timaios und Thukydides; dass gerade der Anfang des Timaios schon von Praxiphanes kritisiert worden war, freilich nicht in Bezug auf die Rhythmen, wissen

¹ Über die Demosthenesstellen vgl. Marx, Auct. ad Her. 99, Rabe, Index zu Hermog. S. 459.

² *Appennino* kann auf Pers. 1, 95 gehen und ist dann von Quint. selbst zugefügt (vgl. 10, 1, 94); es kann aber auch der von Persius zitierte Dichter gemeint sein. Über die Regel vom Hexameterschluss s. Norden, Vergil Aen.² 437. Zander, Eurythmia 2, 549. Hermogenes erkennt ausdrücklich viersilbige Worte in der Klausel an (H. Becker S. 13).

³ Verse in Prosa weist auch Schol. Hephaest. 178, 11 nach. Vgl. auch Zander 1, 349.

wir aus Proklos¹. Aber gerade diese Sätze sind mit dem Vorausgehenden nicht recht organisch verbunden.

Bei § 79 wendet sich Quint. der Lehre von den Versfüßen zu und erklärt in der Benennung Cicero folgen zu wollen, aber im Gegensatz zu ihm Füße über drei Silben nicht anzunehmen. Was jenen Punkt anlangt, so bezieht er sich besonders auf die Benennung von $\cup$ als *choreus* und von $\cup\cup$ als *trochaeus* (Cic. Orat. 212. 217); dass Cicero dabei *eminentissimos Graecorum est secutus*, könnte sich auf Orat. 193 beziehen, wo von Aristoteles die Rede ist, birgt aber vielleicht tieferes Wissen. Quint. führt seinen Vorsatz auch aus; auch ich wende seine Benennungen an mit Ausnahme von § 97, wo er die vorher (§ 82) verworfene Bezeichnung *tribrachys* gebraucht; dass er hierzu durch seine Quelle veranlasst worden sei, ist eine wahrscheinliche Vermutung Wöhrers (S. 155); ob man aber diese Quelle Celsus benennen darf, ist eine andere Frage. Das Andere, die Verwerfung von vier- und mehrsilbigen Füßen, entspricht einer verbreiteten Lehre, auf die auch Cic. 218. anspielt (vgl. Quint. 80)²; sie ist aber in der Ausführung nicht befolgt, wo dann doch unvermeidlicher Weise Pāan und Dochmius als Füße erscheinen (§ 87, 96 f.): das weist auf Quellenkontamination. Dann kommt die Zählung der Füße (4 zwei-, 8 dreisilbige) wie bei Arist. Quint. 1, 22 und vielen Metrikern. (z. B. Terent. Maur. 1391 ff.). Ebenfalls aus einem metrischen Handbuch stammt die Beschreibung der Füße, unter denen solche sind, die Cicero gar nicht nennt, wie der Bacchius, Palimbacchius, Amphibrachys und Molossus. Dass es *syllabae longis longiores* und *brevibus breviores* gebe (§ 84), und dass eine kurze Silbe durch Position lang werden könne, steht auch bei Dionys K. 15 S. 57, 9. 18 (vgl. Arist. Quint. S. 29, 30), wird aber bei Quint. eingehender begründet (§ 86); zu dem Satz: *dat igitur illi* (die Position machende Silbe der von Natur kurzen) *aliquid ex suo tempore — quomodo, nisi habet plus quam quae brevissima, qualis ipsa esset detractis consonantibus?* findet sich Ähnliches beim Schol.

¹ Platons stilistische Bedeutung stand damals längst fest. Was Mutschmann Sokr. 6, 318 gegen meine Ausführungen ebd. 96 geltend macht, trifft m. E. den Kern der Sache (die Abhängigkeit des Hermogenes von Poseidonios) nicht; ich bedaure sehr, mich nicht mehr mit dem trefflichen Gelehrten darüber verständigen zu können.

² Rhein. Mus. 62 S. 97.

Dionys. Thrac. 207, 4 H., der ἀργός (vgl. hier *agrestis*!) als Beispiel hat; dazu sagt der Scholiast, das einzeitige α nehme von jedem der folgenden Konsonanten eine halbe Zeit hinzu, so dass auf diese Weise die Silbe zweizeitig werde. Auch die *communes syllabae* (84 E.) stammen natürlich aus grammatischer Literatur; vgl. Dion. Thrax § 10 περὶ κοινῆς συλλαβῆς. Übrigens ist diese ganze Lehre für den vorliegenden Fall entbehrlich.

§ 87 führt den Gedanken aus, den Cic. Orat. 189 mit den Worten ausdrückt: *incidere omnes (pedes) in orationem*. Vgl. Dionys S. 74,5 οὐ γὰρ ἀπελαύνεται ῥυθμός οὐδείς ἐκ τῆς λέξεως, ὥσπερ ἐκ τῆς ἐμμέτρου. Dann folgt ein Referat über Orat. 191—194, mit einem Verweis auf Dionys K. 17, und auf letzteren könnte auch gehen *nec semper illis heroo aut paeane suo . . uti licebit*; denn eine Vorliebe für den Dactylus lässt sich eher aus Dionys S. 71,5 als aus Cicero entnehmen; doch könnte de or. 3,182 hier eingewirkt haben. Dann folgt die ziemlich selbstverständliche Lehre, dass sich die verschiedenen Versfüsse aus der verschiedenen Anordnung der Worte ergeben, was mit einigen metrischen Kunststücken belegt wird, zu denen man Demetr. 189. Hermog. 252, 2 R. Caes. Bass. 256, 14 u. dgl. stellen mag. Die § 91 f. handeln über die richtige Mischung der Füsse, ähnlich wie Dionys K. 18; vgl. zu *miscendi sunt curandumque, ut sint plures qui placent, et circumfusi bonis deteriores lateant* S. 73, 21 εἰ δ' ἀναγκαῖον εἶη μίσγειν τοῖς κρείττοσι τοὺς χείρονας . . . οἰκονομεῖν αὐτὰ χρή φιλοτέχνως καὶ διακλέπτειν τῇ χάριτι τῆς συνθέσεως τὴν ἀνάγκην, und zu *plurimum auctoritatis et ponderis habent longae, celeritatis breves* (vgl. 83) S. 73, 13 διὰ μὲν τῶν γενναίων καὶ ἀξιωματικῶν . . ῥυθμῶν ἀξιωματικὴ γίνεται σύνθεσις . . . διὰ δὲ τῶν ἀγεννῶν τε καὶ ταπεινῶν ἀμεγέθης τις καὶ ἄσμενος. Wenn endlich für den Anfang lange Silben empfohlen werden, so geht das in letzter Linie auf Aristoteles' von Cic. de or. 3, 183 wiedergegebene Regel über den ersten Pään zurück, ist aber hier schon weitergebildet; vgl. etwa Arist. Quint. 33,8.

§ 93—111 sind ein Hauptstück, die Behandlung der Klausel. Was über Syllaba anceps und Bevorzugung einer langen Schlussilbe gesagt wird (vgl. 106), geht wohl auf Cic. Orat. 194. 217 zurück; vgl. aber auch Hermog. 310, 5 R. (341, 16 Sp.) βεβηκώς τελέως γίνεται ῥυθμός, εἰ ἅμα τῇ

έννοία πληρουμένη καὶ εἰς μέρος λόγου τι μακρὸν καὶ εἰς μακρὰν τὴν τελευταίαν καταλήγοι συλλαβὴν (H. Becker 26). Und Quint. weiss etwas vom Trisemos (§ 94), eine Anwendung rhythmischer Lehren wie in § 98, zu der man die Erwähnung einer dreizeitigen Pause im Anon. Bellerm. 102 stellen kann: Quint. hat sich mit der Metrik gut vertraut gemacht, wohl schon einen mit ihr vertrauten Gewährsmann benutzt. Dass die *brevis ex loco tempus accipit* (94 E., von Spalding trefflich emendiert), ist wiederum grammatische Weisheit; vgl. Schol. Dionys. Thrac. 209, 26 πᾶσα γὰρ τελικὴ συλλαβὴ ἐκ τῆς ἀναπαύσεως χρόνον προσλαμβάνει. Dass die letzten zwei oder drei Füsse für die Klausel in Betracht kommen, beruht auf Cic. Orat. 216, ist aber weiter gebildet, wie bes. der Zusatz: *iique si non ternas syllabas habebunt* zeigt. Auf den Dichoreus mag er durch Cicero gekommen sein, der ihn § 212. 214. 224 nennt; doch mag sich in der Bezeichnung als *unus* eine entfernte Erinnerung an dipodische Messung verbergen. Der von Halm wohl richtig hergestellte Satz: *alii omnes, in quocumque sit loco longa, temporum quod ad rationem pertinet, paeanas appellant* enthält einen Hinweis auf den zweiten und dritten Pään (s. z. B. Hephaest. 11, 19. Arist. Quint. 31, 37), der allerdings in diesem Zusammenhange recht überflüssig ist. Die Regel über den Dochmĩus entspricht Cic. Orat. 218. Quint. macht nun denselben Fehler wie Cicero, dass er trotz des guten in § 65 geäusserten Vorsatzes doch mit einzelnen Füssen rechnet; so gleich mit dem Spondeus, den Demosthenes bevorzugt habe. Dann aber nennt er die ihm voraufgehenden Füsse: Creticus, Tribrachys, Anapäst, Jambus, während Cic. Orat. 217 Jambus, Tribrachys und Dactylus zugelassen hatte. Die Erwähnung des Dactylus bei Cicero war ein Irrtum gewesen, den wir hier (und in § 102) verbessert finden; auch die Nennung des Anapäst ist eine Verbesserung, wenn auch keine radikale; richtig und sehr viel einfacher wäre es gewesen zu sagen, dass vor schliessendem Spondeus oder Trochäus Choriambus, Creticus und Tribrachys zulässig seien. Dionys hat nichts genau Entsprechendes¹, sondern nur allgemeine Urteile über den Charakter einzelner Rhythmen; das-

¹ Vgl. Nassal, Ästhetisch-rhetorische Beziehungen zwischen Dionys und Cicero. Tübingen 1910 S. 47 (dessen Caeciliushypothese ich nicht billigen kann).

selbe gilt von der Schrift vom Erhabenen (K. 39, 4. 41, 1). Ich möchte daher annehmen, dass schon Quintilians Gewährsmann von Cicero ausgeht und seine Klauseltheorie verbessert; ihm ist auch die feine Bemerkung über die Wirkung der Cäsur (§ 98—108) zu danken, die in den modernen Darstellungen eine Erwähnung verdient hätte¹.

§ 99 empfiehlt die Kombination Spondeus + Jambus und Bacchius + Jambus, erstere bei Cicero fehlend, letztere als Dochmius erwähnt (§ 218); in Wahrheit steht hinter beiden der Doppelcreticus. Auch der Molossus mit einer vorhergehenden Kürze, den Cicero nicht kennt, bedeutet in Wahrheit Creticus + Trochäus, ebenso Pään + Spondeus (*Brute dubitavi*, fehlt bei Cic.); *iudici* — so zu messen — *Iuniani* ist zwar eine Klausel, aber eine andere als Quint. annimmt, der, wenn der Text in Ordnung ist, das *u* von *Iunius* für kurz hält², das ist noch ärger als der unselige Gedanke, *Brute dubitavi* in Dactylus, Bacchius aufzulösen. Auch hier bestätigt sich die an Cicero gemachte Beobachtung, dass die Klauseln praktisch und nicht theoretisch gelernt wurden und dass Mancher, der sich in der Anwendung nie vergriffen hätte, sich Blößen gibt, sobald er die Theorie zu entwickeln versucht.

Auch die übrigen der Klausel gewidmeten §§ leiden unter denselben Missständen: erstens geht Quint. wie die ganze antike Klauseltheorie von den einzelnen Füßen aus, und zwar konsequent vom letzten, indem er jedesmal angibt, welche Füße an vorletzter Stelle zulässig sind. Wirklich gerät Quint. auch § 102f. in Zweifel, ob die Klausel *potest nos possemus* $\cup\text{---}\cup$ lautet oder $\text{---}\cup$. Die Ordnung ist nicht gut, da die verwandten Füße getrennt sind, zB. Spondeus Choreus Trochäus nicht zusammenstehen, und sie wird zweimal durchbrochen: durch die Nennung des Dichoreus § 95. 103 vielleicht nur scheinbar, da es sich an ersterer Stelle nicht um den Dichoreus

¹ Wolff, *De clausulis Ciceronianis* (Neue Jahrb. Suppl. 26) S. 599. Seit dem Ende des dritten Jahrhunderts bildet $\cup\text{---}\cup$ eine Klausel (Lorenz, *De clausulis Arnobianis* S. 4f., dessen Material sich vermehren lässt; vgl. manche Bemerkungen in meinem Aufsatz über Labeo und Arnobius Bd. 71. 72). In § 99 muss interpungiert werden: *cum anapaestus et creticus, iambus quoque*.

² Die Lücke in 101 (falls man nicht mit *pracedente* se vorzieht) kann vielleicht mit *(choreo)* ausgefüllt werden: Creticus und Jambus waren ja schon genannt. Dann hätte er *Iuniani* richtig gemessen.

als Klausel, sondern um die Frage zu handeln scheint, ob er als ein Versfuss anzusehen ist. Ferner aber zweifellos durch die Wiederkehr des in § 97—99 erledigten Spondeus in 101. Der zweite Übelstand ist, dass Quint. zwar von der Syllaba anceps weiss (s. § 102. 104. 105. 107), in der Ausführung aber Spondeus und Choreus, Jambus und Pyrrhichius, Dactylus und Creticus scheidet; schliesslich sind doch wie durch ein Wunder alle Klauselformen genannt¹. Interessant ist die der dissonanten Klausel auferlegte Beschränkung, nach der sie womöglich aus drei Worten gebildet werden soll: eine Korrektur an Cicero, aus dem das Beispiel genommen ist, hinter der sich vielleicht die Tatsache verbirgt, dass eine Teilung dieser Klausel in zwei Spondeen gemieden wurde². Wenn 108 *ore excipere liceret*, als — — — — — gemessen, für das Mass eines *lascivum carmen* erklärt wird, so ist an Sotadeen gedacht wie bei Demetr. 189. In § 109 wird an einem von Cicero gelobten Satzschlusse des Crassus Kritik geübt, was mir wieder auf einen zwischen Cicero und Quint. schreibender Rhetor zu weisen scheint³. Die Ablehnung des von *magni viri* d. h. Aristoteles empfohlenen Päan (110) ist durch Cicero Orat. 216 vorbereitet: *ego non plane reicio, sed alios antepono*. Quint. erklärt ihn für λεκτικώτερος, weil er gern kurze Silber

¹ In der Tat sind alle vier vorhanden, D (— — — — —) freilich nicht notwendig, da die betr. Formen alle auch zu C gehören können tatsächlich war D auch ausgestorben, und die Warnung vor — — — — — und — — — — — (§ 104) ist ein Verbot dieser Klausel; weniger scharf 107, wo — — — — — sogar anerkannt wird. Über 110 s. o. Wie verkehrt das System ist, mag § 104 zeigen, wo Pyrrhichius + Choreus als Klausel bezeichnet wird (*superabat*): das ist aber nur möglich, wenn — — — — — voran geht (*dignitate*) (= Klausel B), und würde sofort die fehlerhafte heroische Klausel ergeben, wenn eine Länge davor stände. Ein Wort bedarf 105 *non optimus est trochaeus, si ulla est ultima brevis, quae* (AG, quod vulg.) *certe sit necesse est: alioqui quomodo claudet, qui placet plerisque, dichoreus?* Das ist trotz der starken Kürzung des Ausdrucks doch wohl intakt und verständlich: Der Trochäus ist nicht sehr gut; ich nenne ihn überhaupt nur für den Fall, dass es eine kurze Schlussilbe gibt (hätte ihn sonst richtiger Anapäst genannt): das ist aber der Fall, denn sonst wäre der (gerade von Cicero anerkannte) Dichoreus keine Klausel.

² Wolff S. 600. Marx, Praef. Celsi CV. Über Quint.'s eigene Praxis vgl. Gladisch, De clausulis Quint. Breslau 1909 S. 28.

³ Mir ist zweifelhaft, ob die den Sinn treffende Emendation Spaldings (*non*) *quidem optime* richtig ist, und ich gebe zu erwägen, ob nicht zu schreiben ist: *qui non optime est ... sonent, melior fiet*.

vor sich habe (um nicht zum Trimeterschluss zu werden) und eine solche Anhäufung von Kürzen zum sermo passe (§ 106); setze man aber vorher einen Spondeus, so bekomme man vollends einen Trimeterschluss¹.

Nach dieser technischen Erörterung hält Quint. die beruhigende Versicherung für nötig, man brauche nicht ganz im Abzählen und Messen von Versfüßen aufzugehen. Der Abschnitt operiert mit ciceronischen Gedanken und ist wohl aus ihnen von Quint. selbst zusammengestellt: zu 112 vgl. Orat. 147. de orat. 3, 191 (Dionys II 134, 9), zu 113 Orat. 149, zu 114 Orat. 183. 178 E. 150, zu 115 Orat. 178. 171. Auch § 116—120 setzen diesen Gedankengang fort: der Rhythmus liegt im Gefühl und das Ohr entscheidet darüber. Das sieht auch nach Cicero aus (Orat. 168. 178), ist übrigens ein verbreiteter Gedanke, wie § 9f. zeigt²; und die folgende Regel, durch Veränderung der Kasus und σχηματίζειν der Synthesis zu Hilfe zu kommen, findet sich nicht bei Cicero (Orat. 164—167 ist anders), wohl aber bei Dionys K. 8 vgl. S. 29, 1 (s. o. zu § 58), ebenso der Hinweis auf die Bedeutung des Kairos (117 E.) Dionys S. 45, 10: den hatte schon Gorgias gepriesen, neuerdings Theodoros wieder in den Vordergrund gestellt³.

Man würde auf diesen Abschnitt gern den Teil der in § 117 gegebenen Disposition beziehen, der durch die Worte: *ratio in adiectione detractiōe mutatiōe* bezeichnet ist; aber diese Worte decken sich nur unvollkommen mit dem Inhalt der § 112 (oder 116)—120 (s. aber § 58). Die Vermutung liegt nahe, dass Quint. dort die Disposition seiner Hauptquelle

¹ In § 110 ist mit dem Bacchius wohl der Palimbacchius gemeint, der bei der vorgeschlagenen Umstellung *innocentiae praesidium est* an vorletzter Stelle steht (*-iae praesidium est*). In Wahrheit bildet nur Spondeus + Anapäst eine, freilich nicht bevorzugte Form von A (Wolf S. 595).

² § 116 *ures, quae plena sentiunt et parum expleta desiderant* verstehe ich nicht ganz; ist die Brachylogie für *in parum expletis aliquid desiderant* erträglich? Sollte übrigens § 114 *poema . . . peritu quodam initio fusum*, wo die Vulg. *impetu* einsetzt, nicht *spiritu* das Richtige sein?

³ Süss, Ethos S. 18. Mutschmann, Tendenz usw. S. 55. — In § 117 sind die Worte *cum orationis tum etiam sententiae* die Antwort auf die Frage *quae*, das Fragezeichen, das seit Spalding (und wohl schon länger) gesetzt wird, also falsch.

angibt, die er in der Ausführung, z. T. durch Cicero veranlasst, oft aufgegeben hatte.

Dagegen deckt sich der in § 147 folgende Satz: *usus pro natura rerum quas dicimus* eher mit dem in sich geschlossenen Inhalt der § 121—137: während das Gehör für den *numerus* auch *indocti* besitzen (§ 117), kann nur der Redner darüber entscheiden, *ubi quoque genere compositionis sit utendum*. Cicero hat etwas ungefähr Entsprechendes in der Orat. 209 von ihm aufgeworfenen und 210 beantworteten Frage *quo loco (numerosa compositio adhibenda sit)*, und das von ihm gebrachte Beispiel de Hennensi Cerere findet sich bei Quint. 127. Aber die ganze Einteilung nach Füßen und den aus ihnen gebildeten Gliedern verrät eine andere Quelle, ja vielleicht eine andere, als die in § 79—111 benutzt war: denn man erwartet doch eigentlich, dass die Lehre von den Füßen hier behandelt wird, während in § 130 ff. kaum von ihnen die Rede ist. Auch das Komma Kolon Periode schon in § 22 besprochen waren, deutet auf Kontamination, wie sie bei den relativ besten Autoren dieser Zeit immer wahrscheinlich ist. Man kann ferner sagen, dass nicht recht klar wird, wo denn eigentlich die bei § 45 beginnende Lehre vom Rhythmus zu Ende ist. Eigentlich wohl bei § 120: aber da nun Komma, Kolon und Periode auch als Produkt der Versfüße erscheinen, so sind auch sie dem Rhythmus untergeordnet, der immer als der wichtigste Teil der Lehre von der Synthesis galt und auch bei Cicero und Dionys die anderen Teile in den Hintergrund gedrängt hat.

Zunächst kommt nun die Lehre von den Sätzen und Satzgliedern, zu der der erste Teil (§ 35) von Demetrios Schrift vom Ausdruck zu vergleichen ist. Die Definitionen sind auch sonst üblich. Das Komma ist ein *sensus non expleto numero conclusus*, ähnlich Hermog. 183, 18 ἰστέον, ὅτι δεῖ καὶ κόμμα καὶ κῶλον ἀπαρτίζειν τὴν διάνοιαν. Quint. erwähnt aber auch die andere Definition: *plerisque pars membri*, die sich zB. bei Demetr. 9 findet κόμμα ἐστὶ τὸ κώλου ἑλάττων. Aristeid. 507, 14 κόμμα δ' ἐστὶ κώλου μέρος. Alexand. 28, 1 κόμμα δ' ἐστὶ τὸ περιόδου καὶ κώλου ἑλάττων. Zur Definition des Kolon als *sensus numeris conclusus, sed a toto corpore abruptus et per se nihil efficiens* vgl. Hermog. 180, 6 κῶλον δέ ἐστιν ἡ ἀπηρτισμένη διάνοια, Demetr. 2 ἐνίοτε μέντοι τὸ κῶλον ὅλην μὲν οὐ συμπεραιοῖ διάνοιαν, μέρος δὲ ὅλης ὅλον.

Auct. ad Her. 4, 26 *membrum orationis appellatur res breviter absoluta sine totius sententiae demonstratione, quae denuo alio membro orationis exipitur*: gerade diese Darlegung ist unserer Stelle ähnlich. Von der Periode werden zwei Arten unterschieden, eine einfache, *cum sensus unus longiore ambitu circumducitur*, und *alterum, quod constat ex membris et incisis, plures sensus habet* und das aus zwei, im Mittel aus vier, oft aber aus mehr Gliedern bestehe. Hinter der ersten Gattung verbirgt sich die μονόκωλος περίοδος, die bei Demetr. 17 auch ἀπλή heisst; die Lehre von der mehrgliedrigen Periode entspricht dem Üblichen¹, ausser dass sie meist auf vier Kola beschränkt wird; mit Quint. geht hier Aristeid. 507, 28. Dass Cicero als Höchstmass vier Senare angebe, ist ein Irrtum statt Hexametern (Orat. 222). Zu *praestare debet ut sensum concludat* vgl. Demetr. 10 ἔστιν περίοδος σύστημα ἐκ κώλων ἢ κομμάτων εὐκαταστροφῶς εἰς τὴν διάνοιαν τὴν ὑποκειμένην ἀπηρτισμένον usw., während ich zu den folgenden Regeln über Verständlichkeit und Übersichtlichkeit nichts genau Entsprechendes kenne, vgl. aber — auch zu *membrum longius iusto tardum, brevius instabile est* — Demetr. 4 δεῖ δὲ οὔτε πᾶν μακρὰ ποιεῖν τὰ κῶλα, ἐπεὶ τοι γίνετ' αἰμετρος ἢ σύνθεσις ἢ δυσπαρακολουθήτος (während die μικρότης ζηρά, κατακεκομμένη usw. ist).

Bei § 126 geht Quint. von der Theorie zur Praxis über und setzt auseinander, wo man in Kola und Kommata und wo in Perioden reden solle. Die ersten Regeln beziehen sich durchaus auf die Gerichtsrede: Kola verlangt der eigentliche Agon (probatio und refutatio nach Cic. Orat. 225), die Erzählung abgesehen von epideiktisch ausgestalteten Ekphraseis (das Beispiel aus Cic. 210); Perioden verträgt das Prooemium eines grossen Prozesses (vgl. die *minores causae* § 21), loci communes und αὔξεις, was sich ungefähr mit dem besonders genannten Epilog deckt². Wenn eine *fusa* (κεχυμένη, γλαφυρά Dionys II 95, 16) *periodos* für Stellen empfohlen wird, wo man lobt, so hängt das wohl mit Cic. Orat. 210 zusammen: *adhibenda est igitur numerosa oratio, si aut laudandum est aliquid ornati*us, obwohl sich die *fusa periodos* nicht ohne weiteres mit *numerosa oratio* deckt: praktisch kommt es aber

¹ Vgl. Radermacher, Demetr. p. 65 (auch zum Folgenden).

² Vgl. zu Cic. Orat. 126. Cl. Peters, De rationibus inter artem rhetoricam usw. (Kiel 1907) S. 97. Ganz anders lautet die freilich aus dem Zusammenhang gerissene Regel Sen. contr. 7, 4, 6.

etwa auf dasselbe hinaus. Ebenso ist die Vorschrift, diesen Stil dann anzuwenden, *cum iudex captus est oratione* usw., aus Ciceros Worten 210 E. geflossen; vgl. zB. *cum is qui audit ab oratore iam obsessus est ac tenetur*. Die Äusserungen über die Geschichtsschreibung passen zu § 18 (s. o.) und zu Demetr. 19 ἱστορικὴ (περίοδος) ἢ μήτε περηγμένη μήτ' ἀνειμένη σφόδρα, ἀλλὰ μεταξύ ἀμφοῖν κτλ. Auch Cic. Orat. 66. de orat. 2, 64 mag eingewirkt haben. Dass auch das genus demonstrativum erscheint, ist nach Cic. Orat. 37. 65 nicht auffallend. So gewiss Quint. den Cicero im Auge gehabt hat, so meine ich doch, dass seine Lehren schon fortgebildet sind oder sich mit anderen gekreuzt haben. Darin bestärkt mich das Auftreten einer *austera compositio* (§ 128 E.), die mit Dionys' αὐστηρὰ σύνθεσις irgendwie zusammenhängt, vielleicht geradezu durch sie veranlasst ist¹.

Die übrigen Paragraphen dieses Abschnittes (130 b—137) beziehen sich auf den zweiten Teil der in § 121 gegebenen Disposition und behandeln den verschiedenen Gebrauch der Rhythmen ganz analog dem Gebrauch der Sätze und mit derselben Rücksicht auf die Gerichtsrede. Da Quint. gegen eine Lehre des Celsus polemisiert, so ist klar, dass er ihm schon von 121 an in der Hauptsache folgt; bestätigend tritt die Äusserung über die *superbior compositio* (§ 137) hinzu (s. u. S. 260).

Den Rest bilden lose Bemerkungen. Zunächst § 138—141 der praktische Wink, die Synthesis der actio anzupassen, ein origineller Gedanke, den Demetr. 20 entfernt andeutet wenn er von einer χεῖρ συμπεριλαμβομένη τῷ ῥυθμῷ spricht. Da auch hier die einzelnen Teile der Gerichtsrede den Wegweiser bilden, so werden wir dieselbe Quelle annehmen dürfen, nämlich Celsus; ihm sind vielleicht auch die Parallelen aus der Poesie zu danken². Die übrigen §§ warnen erstens vor weich-

¹ Stroux S. 111. An Theophrast als dem Urheber dieser Lehrer kann ich heute nicht mehr festhalten.

² Es ist wichtig, sich über die richtige Lesung von § 140 klar zu werden, in den man durch Aufnahme der Konjekturen *adfectamus* einen falschen Sinn hineinbringt: denn dass der Redner durch Anwendung von Spondeen und Jamben eine tragische Wirkung erzielt, könnte vielleicht zur Not gesagt sein, aber die nächsten Sätze zeigen, dass eben doch nur von der Poesie selbst die Rede sein soll Also: *tragoediae, ubi necesse est, adfectatus etiam tumor rerum et <verborum> spondeis atque iambis maxime continetur*.

lichen Rhythmen, dann vor Gleichförmigkeit: diese erzeuge erstens κόρος (dazu vgl. Dionys II 46, 14. 84, 10 und o. § 43) und vermindere zweitens die πιθανότης: das ist im Grunde die uralte Regel, die Aristot. rhet. 1404 b 18 so ausdrückt: δεῖ λανθάνειν ποιούντας καὶ μὴ δοκεῖν λέγειν πεπλασμένως, ἀλλὰ πεφυκóτως. τοῦτο γὰρ πιθανόν, ἐκείνο δὲ τούναντίον¹. Die Warnung vor längeren Hyperbata, die nur durch die Synthesis veranlasst seien (*serviamus*), kann man zu der allgemeinen von Dionys II 86, 19 so formulierten Regel stellen: ἔχει δὲ τινα χάριν ἐν τοῖς τοιούτοις καὶ τὸ οὕτως συγκείμενον, ὥστε μὴ συγκεῖσθαι δοκεῖν (vgl. o. § 60); noch näher aber kommt π. ὕψ. 22, 2, wo es gerade mit Rücksicht auf das Hyperbaton heisst ὥς μὴ δοκεῖν ἐσκεμμένα λέγειν ἀλλ' ἠναγκασμένα. Das wirft ein Licht auf den von Spalding beanstandeten Satz *ne quae eius rei gratia fecerimus propter eam fecisse videamur*: der eigentliche Gegensatz liegt nicht in *gratia* und *propter*, sondern in *fecerimus* und *fecisse videamur*. Darauf geht in der Anakephalaiosis § 147 *dissimulatio curae praecipua, ut numeri sponte fluxisse, non arcessiti et coacti esse videantur*. Man solle nicht der λειότης zuliebe ein sonst geeignetes Wort verwerfen, wie das manche aus Bequemlichkeit täten. Die Römer hätten freilich mehr Rücksicht auf die Synthesis nehmen müssen als die Griechen, *cum minus in verbis habeant aut varietatis² aut gratiae*. Deshalb sei Cicero kein Vorwurf daraus zu machen, wenn er mehr sichtbare Rücksicht auf die Synthesis nehme als Demosthenes: dahinter kann Caecilius' Synkrisis stecken (s. u. zu 11, 1, 17), aber es kann auch eine Bosheit des Calvus und Brutus sein, deren Briefwechsel Quint. oder vielmehr wohl sein Gewährsmann kannte (§ 1. 57. 63 f. 75).

Den Epilog bildet eine Anakephalaiosis, die nach dem langen und nicht durchweg übersichtlichen Kapitel nötig erschien. Dass ihre Einteilung der des Kapitels selbst nicht ganz entspricht und vielleicht die der Vorlage wiedergibt, habe ich schon hervorgehoben.

¹ Vgl. etwa P. Otto, Quaestiones ad libellum περὶ ὕψους spectantes (Kiel 1906) S. 56 f. Kroll zu Cic. Orat. 145.

² So ist mit ς su lesen: *veritatis* G, *severitatis* Spalding Vulg. Die Klagen über die *patrii sermonis egestas* sind bekannt; vgl. Teuffel § 2, 1 E.

II. Das Kapitel über das Prepon (XI 1)

Quintilian behandelt die Lehre vom Ausdruck in den Büchern 8—11, nach den theophrasteischen ἀρεταὶ τῆς λέξεως gegliedert. Er hat dabei wie Cicero das Prepon an die letzte Stelle gerückt¹, und da er an die Lehre vom κόσμος τῆς λέξεως, die die dritte Stelle einnimmt, mehrere Kapitel mit praktischen Winken anhängt, die das 10. Buch füllen, so klappt das Kapitel über das Prepon, das erste des 11. Buches, einigermassen nach.

Auch in sich selbst ist es keineswegs geschlossen, und wer der zweifellos vorhandenen und vom Autor mehrfach angedeuteten Disposition auf die Spur zu kommen sucht, begegnet manchen Schwierigkeiten. Deutlich heben sich § 1—5 als Einleitung ab: Quint. betont die Wichtigkeit des Gegenstandes und entschuldigt damit seine Ausführlichkeit im Gegensatz zu Cicero, der zwar das Wesentliche, aber nur kurz gesagt habe. Diese Vorbemerkung glaubt er seiner Hauptautorität um so mehr schuldig zu sein, als er sich in der Tractatio an seine Theorie nicht anlehnt, während freilich Ciceros rednerische Praxis die meisten Belege für die gegebenen Regeln liefern muss, sodass man das Kapitel beinahe „Das Prepon bei Cicero“ betiteln könnte.

Das schliesst nicht aus, dass bisweilen eine gewisse Rücksichtnahme auch auf Ciceros theoretische Lehren zu bemerken ist. So gleich in § 6, mit dem die Tractatio beginnt hier ist von der Angemessenheit des Ausdrucks die Rede, und sie wird zu den drei officia oratoris, conciliare docere movere, in Beziehung gesetzt. Das hängt wohl mit Orat. 69 zusammen, wenn auch nicht allzu eng: während dort die drei Stilarten hineingezogen werden, ist hier davon nicht die Rede. Quint. spricht kurz von der verschiedenen stilistischen Behandlung der verschiedenen Teile der Rede²; in § 7 steht eine Bemerkung, nach der es scheinen könnte, als befänden wir uns in der Lehre vom ornatus, und wirklich war das

¹ Stroux S. 56.

² Zu der Warnung vor Anwendung von *vetera, translata, ficta verba* in prooemium, narratio und Beweis vgl. zB. Caecil. fr. 162. Anon. Seguer. 85; über den Epilog ebd. 237 (19). S. auch Quint. 4, 2, 36. 116 ff. 5, 26. 14, 33.

Prepon von Manchen unter den Kosmos gestellt worden¹. Aber dann bricht Quint. diese Erörterung ab: das Prepon gehe nicht bloß die verba, sondern auch die res, also die inventio, an, und diese seien im Grunde wichtiger. Daher habe er auch schon an passenden Stellen darauf hingewiesen (s. etwa 8, 3, 43. 9, 1, 19). Hier zeigt sich eine der Lehre vom Prepon von Anfang anhaftende Schwierigkeit, die Untrennbarkeit von Gedanken und Ausdruck; sie tritt zB. bei Cicero hervor, wenn er Orat. 72 sagt: *hi genere toto, at persona alii peccant aut sua aut iudicium aut etiam adversariorum, nec re solum sed saepe verbo*, und in den Äusserungen Plutarchs, die Jeuckens² gesammelt hat. Der Zweck der Bemerkung ist klar: sie soll erklären, weshalb im Folgenden, obwohl wir uns in der Lehre vom Ausdruck befinden, doch von den res — und zwar mehr von den res als von den verba — die Rede ist; s. § 60. 90.

Wirken diese aphoristischen Sätze wie eine Vorbemerkung, so gilt dies auch von der ausführlicheren Erörterung in § 8—14. Sie bringt insofern eine Überraschung, als wir erfahren, dass das aptum, von dem Quint. bisher im Anschluss an einige Cicerostellen gesprochen hat (de orat. 3, 37. 210), sich nicht ohne weiteres mit dem Prepon deckt, sondern ausser diesem auch noch das συμφέρον umfasst. Da diese beiden Rücksichten mit einander streiten können, so wird über das Verhalten in einem solchen Zwiespalt gesprochen und dem Prepon durchaus der Vorrang gegeben. Hier wird dem Begriff eine ganz andere Bedeutung untergeschoben, nämlich die ethische, die er im ersten Buche von Ciceros Offizien hat (§ 93 ff.), und diese könnten wenigstens insofern eingewirkt haben, als der Streit zwischen Prepon und συμφέρον dem zwischen honestum und utile im dritten Buche entspräche. Ob freilich der unphilosophische Quintilian auf diesen Gedanken gekommen ist, darf man bezweifeln, wenn er ihn auch in § 11 als Stütze seiner Ansicht über das Ziel der Redekunst benutzt: *quo vel solo patet non persuadendi, sed bene dicendi finem in oratore servandum*³.

¹ Stroux S. 57.

² Diss. Argentor. 12, 138. Auch der sachlich nicht zu rechtfertigende Sprung in Horaz' Ars von V. 118 zu 119 erklärt sich so (s. Heintze z. St.). Vgl. Sokr. 6, 92.

³ Diese Definition hatte Quint. 2, 15, 38 vertreten. Vom Kon-

Als Beispiel erscheinen Socrates, Rutilius und Africanus; die ersten beiden sind ihm aus Cicero bekannt¹, und in der Erzählung von Socrates glaubt man auch den Wortlaut von de orat. 1, 231 ff. noch durchzuhören. Aber Sullas Versuch, den Rutilius zurückzuholen, kennt er aus anderer Quelle², und auch das Africanusbeispiel stammt nicht aus Cicero. Möglich wäre, dass Quint. die ganze Erörterung mit den drei Beispielen bei einem philosophisch interessierten Rhetor vorfand und die Cicerostelle selbst aufschlug. Die Schlussbemerkung § 14 weist nochmals (vgl. § 8) darauf hin, dass der Unterschied von prodesse und decere nur selten von Belang sei, und stellt den rein ethischen Unterschied von honestum und turpe fest; darauf wäre Quint. von sich aus nicht verfallen. Diese Bemerkung bahnt aber den Übergang zu dem folgenden Hauptteil; indem nämlich ausser den honesta und turpia media angenommen werden, die nicht unbedingt, sondern je nach den Umständen zulässig seien oder nicht, geht es weiter: *cum dicamus autem de rebus aut alienis aut nostris, dividenda ratio est eorum (sc. mediorum), dum sciamus pleraque neutro loco convenire*. Das ist mit echt quintilianeischer Kürze ausgedrückt; es bedeutet 1. die media müssen vorsichtig verwendet werden, 2. ich teile im Folgenden nach res nostrae und alienae. Dass später auf 1. zurückgegriffen werden soll, ahnt hier Niemand.

Auf die res nostrae gehen nun § 15—38. Damit sind nicht bloss Fälle gemeint, in denen man als litigator auftritt, um Quint.s eigenen Ausdruck zu brauchen (§ 38), sondern auch solche, in denen man als advocatus mit seiner Person hervortritt. Da diese aber seltener sind, so kann die Besprechung der res alienae in § 39 beginnen mit: *verum etiam in iis causis, quibus advocamur* — als kämen solche Fälle für die res nostrae niemals in Betracht. Hier kommt etwas von dem zur Geltung, was die ältere Rhetorik ἡθος τοῦ λέγοντος nannte. Vier Hauptpunkte werden besprochen 1) *vitiosa sui*

flikt zwischen Sittlichkeit und Nutzen war übrigens in rhetorischen Handbüchern die Rede (P. Sternkopf, De Ciceronis partitionibus oratoriis. Münster 1914 S. 89), aber ohne Beziehung auf das Prepon. Quintilians Stellung zur Philosophie wird zu freundlich dargestellt von B. Appel, Das Bildungs- und Erziehungsideal Quintilians. Diss. München 1914.

¹ Sehlmeyer S. 82 geht zu rasch über die Stelle hinweg.

² Vgl. Münzer PW. I A 1276, 5.

iactantia § 15—26, 2) *praeiudicare de causa* (was man als Anhang zu 1 auffassen kann), 3) *decora actio*, 4) das Prepon im Ausdruck.

Der erste Punkt findet einigen Anhalt bei Aristot. rhet. 2, 2. 10. 1379a 7. 1388a 2 und Cic. div. in Caec. 36, ist aber weitergebildet; er enthält psychologische Bemerkungen, die an die Art des Aristoteles erinnern, wird aber hauptsächlich durch einen Exkurs über Ciceros Selbstlob ausgefüllt, der besonderes Interesse beansprucht. Er hat durchaus apologetische Tendenz: Cicero habe mehr seine Taten als seine Beredsamkeit herausgestrichen, und auch das nicht ohne guten Grund. Über seine Redekunst spreche er in den Reden selbst bescheiden, und wenn er sich in anderen Schriften selbstbewusster äussere, so sei das erträglicher als eine erkünstelte Bescheidenheit. Auch Demosthenes habe sich gezwungen seiner Taten gerühmt wie Cicero der Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung. Nur die Äusserungen in den Gedichten gibt Quint. preis und nennt ausser dem Verse: *Cedant arma togae, concedat laurea linguae* noch zwei andere Stellen, *quae sibi ille secutus quaedam Graecorum exempla permiserat*. Das empfängt sein Licht durch Plut. Cic. 24 f.: auch hier wird dem Cicero das Prahlen mit der eigenen Beredsamkeit als ein Verstoss gegen das Prepon angerechnet. Namentlich aber heisst es in der Comp. Cic. et Dem. 2, er habe sich seiner Taten in geschmackloser Weise gerühmt, wobei jener Vers in derselben, keineswegs selbstverständlichen Form angeführt wird (*linguae* statt *laudi*: E. Schwartz Herm. 33 S. 107), und auch seine eigenen Schriften herausgestrichen. Hierin stehe Demosthenes über ihm, der oftmals seine Zuhörer wegen seiner mangelhaften Redekunst um Verzeihung bitte. Es ist nun ganz deutlich, dass Quint. gegen diese Ausführungen polemisiert; die Bemerkung über affektierte Bescheidenheit und über die griechischen Vorbilder für Ciceros dichterische Entgleisungen sind kleine Bosheiten; nicht viel anders ist es, wenn das Prahlen mit den Taten des Konsulates mit gewissen Äusserungen des Demosthenes auf dieselbe Stufe gestellt wird. Da nun bei Plutarch ziemlich sicher Caecilius' σύγκρισις Δημοσθένους καὶ Κικέρωνος vorliegt, so richtet sich die Polemik Quintilians gegen diese. Ich kann es nicht beweisen, habe aber den Eindruck, dass sie nicht aus erster Hand geführt wird und daher etwas an

Schärfe und Unmittelbarkeit verloren hat. Welcher Autor einzuschieben wäre, lässt sich nicht sagen: Celsus wäre wenigstens möglich: dass Cicero für ihn eine Autorität war, sagt Quint. 7, 1, 10 ausdrücklich.

Beim zweiten Punkt ist offenbar an Advokaten gedacht; vgl. 28 *omnia, in quibus patronus argumentum ex se ipso petet*. Auch das Cicero Beispiel weist darauf hin. Der dritte Punkt zeigt besonders deutlich, wie das Prepon den Rahmen der elocutio, in den man es spannen wollte, gesprengt hat. Möglich, dass schon Theophrast es auf die actio bezogen hat¹; doch gibt es dafür keinen Beweis. Über *apta pronuntiatio* spricht Quint. 11, 3, 61 ff., aber ohne die an unserer Stelle bemerkliche Zuspitzung auf das Ethos. Bei den *rixatores* ist wiederum an *patroni* gedacht. Recht eigentlich an seiner Stelle steht der vierte Punkt, der sich nur auf den Ausdruck bezieht; hier ist die Urquelle Aristot. rhet. 3, 7. 1408a 25 ff., dessen γένος καὶ ἕξις man unschwer wiedererkennt. Aber seine Lehre ist weitergebildet, mit spezifisch römischen Zügen: setzen wir den Ausfall gegen die Philosophen in § 35 auf Quint. s Rechnung, so bleibt wohl für eine römische Quelle, was § 36 über die Beredsamkeit von *imperatores* und *triumphales* gesagt wird. Celsus kann die Quelle sein, aber was Wührer² als Beweis dafür angeführt hat, hält nicht Stich: die von ihm verglichene Isidorstelle geht auf die *ethopoia*, von der hier nicht die Rede ist, obwohl sich natürlich die gegebenen Regeln berühren. In der Tat steht Isidorus viel näher, was Theon über die *Prosopopoia* sagt; vgl. zu *pro exprimendis affectibus aetatis studii fortunae laetitiae sexus maeroris audaciae* Theon p. 115, 28, wo erst ἡλικία (*aetas*), dann φύσις (*sexus*), τύχη (*fortuna*), ἐπιτήδευμα (*studium*), διαθέσεις (*Affekte wie laetitia maeroris audacia*) genannt werden; seinen Worten *illa sunt maxime cogitanda, quis loquatur et apud quem et de quo et ubi et quo tempore* entspricht Theon 115, 22 πρῶτον... ἐνθυμηθῆναι δεῖ τό τε τοῦ λέγοντος πρόσωπον ὁποῖόν ἐστι, καὶ τὸ πρὸς ὃν ὁ λόγος, τὴν τε παρούσαν ἡλικίαν καὶ τὸν καιρὸν καὶ τὸν τόπον καὶ τὴν τύχην καὶ τὴν ὑποκειμένην ὕλην, περὶ ἧς οἱ μέλλοντες λόγοι ρηθήσονται³.

¹ Stroux S. 70; über Hor. AP. 105 s. Sokr. 6, 93.

² Diss. Vindob. 7 S. 133.

³ S. Reichel, Quaestiones progymnasmaticae (Leipzig 1909) S. 88; mehr Stellen bei Radermacher, Rhein. Mus. 54 S. 377.

Die Bemerkung über Thersites § 37 stammt aus der stoischen Literatur über die homerische Rhetorik, über die Schrader Herm. 37 S. 566 (vgl. 550) zu vergleichen ist. Darauf folgt ein Beispiel aus einer Rede des L. Crassus, die in Quint.'s Zeit sicher schon eine Rarität war; es wird auch 8, 3, 89 benutzt, und dort weist eine Spur darauf, dass der vorhergehende Abschnitt über die Emphasis aus Celsus entnommen ist, der die ihm erreichbare Redenliteratur bis in seine eigene Zeit hinein gewissenhaft ausgebeutet zu haben scheint¹. Am Schlusse steht eine Anmerkung über das Prepon bei Dramatikern², bei Logographen, wobei an Lysias gedacht ist (3, 8, 51. Dionys. Lys. 8) und in Deklamationen: dazu vgl. Ps. Dionys. Ars 10, 1³. Die Begründung: *non enim semper ut advocati, sed plerumque ut litigatores dicimus* (in Deklamationen) kehrt § 55 wieder.

Mit § 39 beginnt der zweite Hauptteil, in dem von *res alienae* die Rede ist und der bis § 59 reicht. Quint. redet allerdings nicht genau von *res alienae*, sondern von *causae quibus advocamur*. Dieser Teil hat eine scholastische Gliederung: *quis* (§ 39—41), *pro quo* (42), *apud quem* (43—45), *tempus ac locus* (46—48), *condicio causarum* (48—56) und *contra quos* (57—59). Das ist ein altes Schema, wie schon die soeben ausgehobene Theonstelle zeigen kann⁴. Der erste Abschnitt (*quis loquatur*) kann, da die auf die Person des Redenden bezüglichen Bemerkungen schon § 15 ff. vorweggenommen sind, nur auf die in Gerichtsreden eingelegten Prosopopoiiai gehen, die ihren festen Platz in der Theorie hatten (ad Her. 4, 66. Apsin. 299, 6 usw.). Die Beispiele stammen aus Cicero; zu Clodius und Ap. Claudius (p. Cael. 37) vgl. 3, 8, 54; der *Caecilianus pater* ist wohl durch p. Rosc. A. 46 veranlasst. Die *mutae res* erscheinen in der Schulregel (zB. ad Her. I. c.). Beim zweiten Punkt (§ 42) befremdet etwas der Satz: *iucundissima vero in oratore humanitas, facilitas, moderatio, benevolentia*; denn das kann sich nicht auf die Person des Klienten, sondern nur (als allgemeine Bemerkung) auf das ἦθος τοῦ λέγοντος beziehen (s. o. S. 263) und

¹ W. Schäfer, Quaestiones rhetoricae (Diss. Bonn 1913) S. 50.

² Vgl. Kroll zu Cic. Orat. 72.

³ Über die praktische Bedeutung für die Deklamatoren vgl. W. Hoffa, De Seneca patre quaestiones (Göttingen 1909) S. 46.

⁴ S. zB. Rufus 400, 4 Sp. Quint. 4, 1, 52.

ist durch den vorhergehenden Satz über das Ethos des Klienten veranlasst. Hier wie so oft hat man den Eindruck, dass Quint. in seinem Streben nach Kürze eine ihm vorliegende ausführlichere und schulmässige Darstellung epitomiert. Die Verweisung auf § 14 (*ut inicio dixi*) zeigt, wie gut das ganze Kapitel verzahnt ist. Im Folgenden ist wenig zu bemerken; doch sei auf den Zusammenhang mit 8, 3 hingewiesen (s. o. S. 262), der in § 48 durch ein Zitat (8, 3, 11), in 50 durch die Wiederholung des Ausdrucks *institor eloquentiae* (8, 3, 11) hergestellt wird. In § 55 entschuldigt es Quint. förmlich, dass er von Deklamationen redet, obwohl er es bereits in § 38 getan hatte; es geschieht wiederum § (58?) 59, wo ausdrücklich auf 7, 4, 24 verwiesen wird (wie auch der in § 56 genannte Fall 7, 4, 39 erwähnt war), ferner § (65?) 79. 82 f.¹. Diese Stellen können Einlagen Quint.'s sein; bei der Rolle, die die Deklamationen seit 100 Jahren spielten, ist es aber ebenso möglich, dass bereits seine Vorlage darauf Rücksicht nahm.

Mit § 59 ist auch der zweite der in § 15 angekündigten Punkte erledigt. Da bisher hauptsächlich — eine Ausnahme bilden 21 ff. — von den res die Rede war, so folgt ein Satz, dass das Prepon auch in den Worten sich zeige: er setzt das Missverhältnis der Einordnung dieser Lehre (o. S. 262) so recht in's Licht. Aber da das von Jedermann anerkannt werde, so bleibe nur noch eine Frage zu besprechen: wie man φύσει ἀπρεπή geniessbar machen könne. Das knüpft, ohne dass Quint. es sagt und vielleicht überhaupt gemerkt hat, an § 14 an, wo πρόποντα, ἀπρεπή und μέσα geschieden und nur die letzteren als bisweilen verwendbar bezeichnet werden. Hier liegt eine Ungenauigkeit oder ein Widerspruch vor, den man aus dem Einsetzen einer anderen Quelle herleiten möchte, wenn

¹ Auch die in § 84 genannten peinlichen Stoffe sind wohl Deklamationsthemen; entfernt ähnlich etwa Marcell. IV 238, 1 W. ἐπρέσβευσε Φρύωνν περὶ εἰρήνης πρὸς Φίλιππον· ἐσπέισατο τὸν παῖδα ὠραῖον ἐκεῖ καταλιπὼν· ἐγράψατο αὐτὸν προαγωγείας ἐπαυελθόντα Δημοσθένους. *Deliberat Lucretia, an propter inlatum sibi stuprum semet occidat.* Rhet. lat. min. 572, 27. Vgl. noch Calpurn. 41. Ps. Quint. 3. Zu 56 (*iuxta mortis a senatu quidam petunt*) vgl. Calpurn. 20, zu 79 (*filius luxuriosus*) Ps. Quint. 316. 367. Calpurn. 9, zu 82 (der wegen Heirat einer Dirne verstossene Sohn) Calpurn. 30. Zu der Behandlung von pudenda (§ 84) vgl. auch 4, 5, 18.

diese anderweitig wahrscheinlich wäre. Dieser Teil erstreckt sich bis § 90 und beschäftigt sich zunächst mit der Person der Prozessgegners, dem man Pietät schuldet (61—68) oder den man aus anderen Gründen nicht beleidigen möchte (68—72), in 73 f. ist von der Person des Klienten die Rede¹, in 75—78 vom iudex, 78—83 von der Person des Redenden, 84—90 von der *condicio causarum*. Das ist eine ganz ähnliche Disposition wie in 39 ff., so dass man auch hier dieselbe Quelle annehmen möchte; dass alles Material aus Ciceros Praxis entnommen wird — auch Tubero in Ligarium (78 ff.) gehört ganz in seinen Bannkreis — beweist nicht viel, spricht aber mindestens nicht dagegen.

Im Einzelnen ist wenig zu bemerken. Die Lehre, dass Prozesse zwischen Vater und Sohn eine besondere Vorsicht des Tones erheischen (65), geht wohl eigentlich auf Deklamationen, und davon spricht in dem Kapitel περὶ τῶν ἐν μελέταις πλημμελουμένων § 16 (II 371, 15 Us.) Ps. Dionys. In § 78 wird auf die Centumviralgerichte Bezug genommen, die ihre Bedeutung erst in der Kaiserzeit erhielten. In 86 wird auf 6, 3, 28 verwiesen; die Warnung vor Anwendung des Witzes gegen Unglückliche ist älter, wie Cic. de or. 2, 237. Orat. 88 (aus peripatetischer Quelle) zeigt. Am Schlusse steht wieder (ähnlich wie in § 60) eine Bemerkung über die verba, die in letzter Linie auf die — 3, 7, 25 auch zitierten — Äusserungen des Aristoteles rhet. 1, 9. 1367 a 32 zurückgeht; eben aus jener Stelle wissen wir, dass Celsus (fr. 7) diesen Gedanken sehr breit getreten hat. Dass die Stelle berühmt war, zeigt Hor. sat. 1, 3, 44; Radermacher Wien. Stud. 38 S. 72 will den Vermittler in Caecilius sehen; mir scheint das Celsuszitat 3, 7, 25 zu beweisen, dass Quint. ihre Kenntnis zunächst dem Celsus verdankt. Zweifellos ist der ganze Paragraph hier eingeflickt; denn die Regel hängt mit der Umgebung nur locker zusammen und hätte vielleicht besser zu 68—72 gepasst.

Es folgen noch zwei Nachträge: § 91 über das *nimum*, vielleicht durch Cic. Orat. 73 veranlasst, und § 92 f. über zwei scheinbar widersprechende Äusserungen Ciceros — dies nicht

¹ Hinter § 72 muss abgesetzt werden. Meister, dessen Ausgabe die meisten benutzen müssen, folgt in solchen Dingen gewöhnlich Halm, dessen treffliche Ausgabe er kläglich epitomiert hat.

hierher gehörig und offenbar eine Lesefrucht, die Quint. um jeden Preis unterbringen wollte.

Über die Quellenfrage möchte ich mich nicht entschieden äussern. Klar ist, dass § 15—90 sehr wohl aus einer ausführlicheren Quelle entnommen sein können; mindestens hängen 15—60 unlöslich zusammen. Benutzt ist ein Autor der Kaiserzeit, dessen Auge ganz auf Cicero eingestellt ist und der Celsus wohl sein könnte. Die Entscheidung hängt z. T. an § 17—24, in denen eine sichere Spur auf Caecilius weist: aber gerade dieser, an sich zur Tendenz des ganzen Kapitels passende Abschnitt lässt sich herauslösen, und es wäre etwa die Annahme gestattet, dass Quint. ihn aus Caecilius, das Übrige aus Celsus abgeleitet hätte, und, was die Schwierigkeit steigert, Caecilius ist bereits von Celsus ausgebeutet.

III. Das Kapitel über die Actio (XI 3).

Auch dieses Kapitel hat, wie ein Buch, seine Vorrede, die §§ 1—13. Zunächst wird wie üblich über die Bedeutung der actio gehandelt, wobei die bekannte Demosthenesanekdote und einige Cicerostellen die Fettagungen sind; dann werden von § 10 an die Anhänger einer ἀρετος υπόκρισις bekämpft, jedoch der Wert der *bona naturae* hervorgehoben. Dasselbe Material ist etwa bei Longinos verarbeitet, der seinen kurzen Bemerkungen über die υπόκρισις (I 194 Sp.) eine auffällig lange Einleitung voranschickt; vgl. zu Quint. § 2 S. 194, 24. 195, 10, zu § 4 S. 196, 2, zu § 6 S. 195, 5. § 14 enthält die alte *partitio in vox* und *gestus*, die aus Cicero bekannt ist, aber wohl bis auf Theophrast zurückgeht (zu Cic. Orat. 55). Der erste Hauptteil (§ 14—65) behandelt die *vox* und zerfällt in zwei Unterabteilungen: über das Wesen der Stimme (14—16, in *quantitas* und *qualitas* geschieden) und über ihren Gebrauch (17—65). Der zweite befasst sich nach einer kurzen Vorbemerkung über die verschiedenen Stimmlagen usw. in § 19—29 mit der Ausbildung der Stimme, in 30—65 mit der *emendata*, *dilucida*, *ornata* und *apta pronuntiatio*: hier sind die vier *virtutes elocutionis* des Theophrast auf den Vortrag übertragen, was natürlich erst nachträglich geschehen ist (Stroux S. 71). Durch diese Übertragung haben sich Unzuverlässigkeiten ergeben. So wird die *emendata vox* einem

os zugeschrieben, *in quo nulla neque rusticitas neque peregrinitas resonet*: das deckt sich aber ungefähr mit der Latinitas, die den Ausdruck betrifft, während die Bemerkungen über die Stimme (32) eigentlich in den Abschnitt *qualem habeas* (14—16) gehören. Was über *dilucida pronuntiatio* gesagt wird (33—39), deckt sich in dem Abschnitt über die *verba* (33—35a) teils mit der *emendata* teils mit Bemerkungen in dem Abschnitt über die *Synthesis* (9, 4, 33 ff. wird zitiert). Die Lehren über *oratio distincta* (35b—39) knüpfen an grammatische Vorschriften betr. Interpunktion an (Dionys. Thr. § 4), die in verständnisvoller Weise für den Vortrag nutzbar gemacht werden. Bei der *ornata pronuntiatio* ist zuerst (40—42) wieder von der Stimme und Stimmlage die Rede: darüber gilt, was ich eben zu § 32 bemerkte. Dann aber wird über *aequalitas* und *varietas* in förderlicher Weise gehandelt (43—51) und der Anfang der Miloniana eingehend erläutert. Dann warnt Quint. vor zu lautem, langsamem und raschem Sprechen (51 f.), was z. T. in die *dilucida pronuntiatio* gehört; dasselbe gilt teilweise von den Lehren über den Atem (53—56), die aber auch in dem Abschnitt über *oratio distincta* (35b ff.) hätten Platz finden können. Was über Atemgymnastik gesagt wird, gehört zur *φωνασκία* (§ 19 ff.), die Warnung vor dem *cantus* (57—60) durchaus zum Prepon; Quint. verweist denn auch am Schlusse auf § 167 f. Die *apta pronuntiatio* wird in § 61—65 rasch abgehandelt und ein Abschnitt über die Behandlung der einzelnen Teile der Rede auf später aufgeschoben: tatsächlich steht er § 161 ff.

Der zweite Hauptteil über den *gestus* beweist seine selbständige Bedeutung dadurch, dass er ein eigenes Prooemium über die Bedeutung des *gestus* hat (65b—68a). Dann werden die einzelnen Körperteile vom Kopf an durchgenommen (68b—136): am wichtigsten, sind natürlich die Hände, bei denen natürliche und nachahmende (malende) Gesten geschieden werden. Die genaue Schilderung der einzelnen Hand- und Fingerstellungen ist ein berühmtes Stück und im Zusammenhang mit szenischen Darstellungen mehrfach erläutert, vgl. Leo Rhein. Mus. 38, 337. Weston Harvard Studies 14, 49. Die § 106b ff. bringen, während sie immer noch von den Hand- und Armbewegungen handeln wollen, allerlei lose Bemerkungen, wobei auch von der verschiedenen Gestikulation in verschiedenen Teilen der Rede und von *pronuntiatio* ge-

sprochen wird (§ 111). Ein Anhang 117—136 warnt vor *vitia earum* d. h. *manuum*, tatsächlich aber vor allen fehlerhaften Gesten; zu den Regeln über *procursio* § 126 vgl. Longin. 197, 10. Die Beispiele stammen durchweg aus Cicero, doch wird 133 Cassius Severus genannt. Endlich beschäftigen sich § 137—149 mit der Kleidung des Redners.

Am Schlusse von § 149 wird gewissermassen ein neuer Anlauf genommen: *haec sunt vel inlustramenta pronuntiatio- nis vel vitia, quibus propositis multa cogitare debet orator*. Das Folgende bezieht sich nun auf die gesamte actio, deren usus ganz von Frischem nach einer neuen, vielleicht einer anderen Quelle entnommenen Disposition abgehandelt wird. Zwei Hauptpunkte werden aufgestellt, ein persönlicher (*quis, apud quos, quibus praesentibus it acturus*: § 150) und ein sachlicher (*qua de re dicat*). Dieser wird viergeteilt und die vier Punkte werden in § 153—176 erledigt. Der erste Punkt bezieht sich auf *totae causae*, die je nach ihrem Charakter eine verschiedene Behandlung erfordern (153), der zweite auf *partes causarum*: hier wird zuerst *conciliare, persuadere, movere* geschieden (154—160), dann die einzelnen Teile der Rede vom Proömium an durchgenommen (161—174): dem entspricht im Ganzen und auch einigen Einzelheiten Longin. 196, 5—197, 12. Die Beispiele werden alle aus Cicero entnommen und auch auf das aus Demosthenes und Aischines (§ 168) ist Quint. durch Orat. 57 gekommen. Über den dritten Punkt, die *sententiae, in quibus secundum res et adfectus variantur omnia*, weiss er gar Nichts zu sagen (174b), über die verba nicht viel.

Zwei nachträgliche Bemerkungen werden angehängt: *saepe aliud alios decere*, was durch das Beispiel zweier berühmter Komöden der letzten Zeit illustriert wird, und *regnare maxime modum*, mit einem bewundernden Hinweise auf Cicero.

Über die Quelle lässt sich Nichts sagen, als dass Plinius (143) und Popillius Laenas (183) sicher benutzt sind (*quidam scriptores* 117 genannt); jenem wird er das Zitat des Plotius und Nigidius verdanken. Dass die Fortbildung der Lehre seit Cicero nicht unerheblich ist, geht schon aus meiner Anakephalaiosis hervor¹.

Breslau.

Kroll.

¹ Zum Text bemerke ich Folgendes. § 2 *quare neque probatio*

ulla . . . tam firma est . . . <et> adfectus omnes languescant necesse est. — 19 negligentia vel inscitia minuuntur (so Burspränglich). — 24 quare vocem deliciis non molliamus nec imbuatur ea consuetudine, quam desideratura sit. So die Überlieferung, die man früher abänderte, zB. in desertura sit. Jetzt behält man sie bei unter dem Einfluss Bonnells, der im Lex. Quint. 220 bemerkt 'hoc est enim: quam in dicendo dum caret ea requiret'; er meint also, desiderare heiße hier 'vermissen lassen, nicht haben'. Ähnlich auch Thes. L. L. IV 704, 37 'fere i. q. abstinere'. Aber diese Bedeutung, die einem einfachen 'nicht haben' gleichkommt, hat das Wort nie; auch an den im Thes. daneben gesetzten Stellen Cic. de or. 2, 45. Quint. 7, 2, 56 (vgl. dazu Spalding) ist es = vermissen. Ich glaube, dass ein Infinitiv wie amittere oder perdere ausgefallen ist. — Die weiteren Abschnitte dieses Kapitels bedürfen dringend der Erklärung durch einen Archäologen, der auch für den Text manches wird tun können.
